

Oberlicht – Verein für gemeindenahe Psychiatrie e. V. Alzenau

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Oberlicht e. V.“ ist in das Vereinsregister unter Nr. 437 am Amtsgericht Alzenau eingetragen. Der Verein „Oberlicht“ mit Sitz in Alzenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die Belange psychisch Kranker vertreten, wie Betroffene selbst und deren Angehörige und Freunde, professionelle Mitarbeiter aus dem Bereich psychiatrischer Versorgung und fördernde Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Anstrengungen die Lebensbedingungen psychisch Kranker und Behinderter und ihrer Familien, insbesondere in der Region Alzenau/Altlandkreis, zu verbessern.
3. Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch:
 - a) Einsatz für den zügigen Auf- und Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie, die auf Integration der Betroffenen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft und Unterstützung der Familien angelegt ist
 - b) Aufklärung der Gesellschaft über die Situation der Betroffenen, ihrer Familien und Angehörigen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Fort- und Weiterbildung zur Förderung und Umsetzung der Vereinsziele
 - d) Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung mit anderen Kranken und Behinderten sowie Abbau noch bestehender Diskriminierung
 - e) Unterstützung und Förderung von/und Zusammenarbeit mit Trägern und Initiativen in der Region, die Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote für psychisch Kranke und Behinderte aufbauen
 - f) Entwicklung und Aufbau von Projekten und Modellkonzeptionen, die den Zielen des Vereins dienen
 - g) Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und Sozialversicherungen und Förderung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Sozialleistungsträgern
4. Arbeit im Verein:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 - a) Die Arbeit im Verein erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich.
 - b) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die hauptamtliche Tätigkeit schließt eine aktive Mitarbeit in den Organen des Vereins aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und dgl.
- öffentliche Zuwendungen
- Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Bußgelder der Gerichte

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Beschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich vom Vorstand bekannt gegeben. Der Betroffene, der in der Versammlung anwesend ist, hat kein Stimmrecht. Der Beschluss wird in diesem Fall mündlich eröffnet. § 7 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
3. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw.

zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 10 Vorstand

1. Den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und kann bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 100,-- € selbst bestimmen.
2. Bei einem Geschäftswert über 100,-- € muss der Vorstand mehrheitlich zustimmen. Bei einem Geschäftswert über 1000,-- € muss die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gem. § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes gilt § 28 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist auf Antrag geheim. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes allein den Vorstand bis zur Neuwahl.
6. Der Vorstand kann sich im Rahmen der Satzung zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben. Sie ist mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes zu beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- b) Satzungsänderungen
- c) Festsetzung der Beitragshöhe und Fälligkeit des Betrages
- d) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- e) die Ausschließung eines Mitgliedes
- f) Festlegung der Aufgaben des Vereins
- g) die Auflösung des Vereins

Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Wahlen sind auf Antrag geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzender oder Stellvertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie müssen nicht Mitglieder sein.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagessordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 14 Abwickler

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Wegfall seines bisherigen Zweckes, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB die Abwickler.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V., zweckgebunden an den Bezirksverband Unterfranken, Münzstraße 1, 97070 Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfung

Jährlich hat eine Kassenprüfung und eine Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen stattzufinden. Die Kassenprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Nur sie können Anträge auf Entlastung des Vorstandes bezüglich der Finanzverwaltung des Vereines stellen. Die Kassenprüfer/innen erstatten ihren Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 07.04.2001 in Alzenau beschlossen.

Geändert in der vorliegenden Form am 24.09.2003 in der Mitgliederversammlung mehrheitlich zugestimmt.

Gisela Eichfelder

1. Vorsitzende des Vereins